

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pfg., durch die Post bezogen 1 Mk. 54 Pfg.

Zeitsprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

und Umgegend.

Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens 12 Uhr angenommen.

Inserationspreis 15 Pfg. pro vierzeiliger Korpuszeile. Aufschlag des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg. Zeitraumbänder und tabellarischer Satz mit 50 % Aufschlag.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Localblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Croitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalbe mit Sandberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lohorn, Miltitz-Roitzsch, Ranzig, Reutirchen, Reutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sabsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligshaus, Spechtshausen, Taubenheim, Untersdorf, Weistroppe, Wilsberg.

Druck und Verlag von Arthur Schanze, Wilsdruff. Für die Redaktion und den amtlichen Teil verantwortlich: Hugo Friedrich, für den Inseratenteil: Arthur Schanze, beide in Wilsdruff.

No. 149

Sonnabend, den 21. Dezember 1907.

66. Jahrg.

Die nächste Nummer d. Bl. ist die Weihnachts-Nummer. Inseratenannahme bis Montag vormittag.

Den Kleinhandel mit Branntwein betreffend.

Für den Kleinhandel mit Branntwein wird im Einverständnis mit dem Bezirksausschusse für den Verwaltungsbezirk der Königl. Amtshauptmannschaft Weissen folgendes bestimmt:

I.

Wer um Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus nachsucht, hat außer den bisher erforderlichen Nachweisen (über seine Person u. s. w.) auch eine deutliche Zeichnung der zum Gewerbebetrieb bestimmten Räume und ihrer Umgebung unter Angabe der Höhen- und Längenmaße auf dauerhaftem Materiale mitzubringen.

II.

Die zu dem Kleinhandel mit Branntwein benutzten Räume müssen derart eingerichtet sein, daß die polizeiliche Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes nicht erschwert oder unmöglich gemacht wird.

1. Insbesondere wird daher das Anbringen von Vorkehrungen, wodurch der Einblick in den Verkaufsraum gehindert wird (Ritzglas, Blech- und ähnliche Scheiben in Venturen oder Schauluken; ihre vollständige Verstellung mit Warenauslagen und Klebtafelbildern, Verschließung durch Jalousien u. s. w.) verboten.

2. Unerwünscht wird ferner die Anbringung von Einrichtungen zum Gähresetzen, sowie die Abgabe geistiger (alkoholischer) Getränke an Betrunkene, nicht minder das Verabreichen von Branntwein oder sonstigen Spirituosen zum Genuß an Schulkinder und Fortbildungsschüler, desgleichen als Zugabe oder Gegenleistung in dem Verkaufsladen.

III.

Gewerbetreibende, welche keine Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus haben, dürfen in ihren Gewerbs- und in den mit diesen in unmittelbarer Verbindung stehenden Räumen weder Branntwein oder Spiritus in Flaschen oder anderen Gefäßen unter einem halben Eimer (33 1/2 Liter), noch Branntweinschankgefäße aufbewahren.

IV.

In den mit Schankwirtschaften verbundenen Materialwarenläden darf Bier und Branntwein nicht ausgeschänkt werden; dieser Ausschank ist vielmehr nur in den zum Schankwirtschaftsbetrieb bestimmten Räumen gestattet.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht

nach den gesetzlichen Vorschriften gerichtliche Bestrafung zu erfolgen hat, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1908 in Kraft. Weissen, am 10. Dezember 1907.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Christmarkt betreffend.

Der diesjährige Christmarkt soll Sonntag, Montag und Dienstag, den 22., 23., 24. d. s. Mts. abgehalten werden.

Zu seiner Besichtigung sind nur hiesige Einwohner berechtigt. Stättgeld wird nicht erhoben; für Aufstellung von Buden oder Ständen, die schon tags vorher erfolgen kann, hat jeder Verkäufer selbst zu sorgen.

Die Auslegung der Waren am Sonntag ist vor beendigten Vormittagsgottesdiensten verboten, im übrigen gilt als Verkaufszeit auf dem Markte die der offenen Verkaufsläden. Nach deren Schluß ist jedes weitere Feilhalten untersagt.

Dienstag, den 24. d. s. Mts. abends 6 Uhr müssen sämtliche Buden oder Stände abgedreht und alle Plätze gehörig gereinigt sein. Wilsdruff, am 13. Dezember 1907.

Der Stadtrat: Kahlenberger.

Vom heutigen Tage an wird der Blankenstein-Neutirchner Kommunikationsweg dem Fahrverkehr wieder freigegeben. Blankenstein, den 20. Dezember 1907.

Der Gemeinderat: Bierker, Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Am 21., 22., 23. und 24. Dezember dieses Jahres soll in Deuben Weihnachtsmarkt abgehalten werden.

Geschäftsleute, welche Waren auf demselben feilzubieten und Verkaufsstände aufzustellen beabsichtigen, wollen sich wegen Platzanweisung usw. baldigst, spätestens aber bis 14. d. s. Mts. an hiesiger Gemeindebeamtenstelle melden. Deuben-Dresden, am 3. Dezember 1907.

Der Gemeinderat.

Der Dank des Königs.

König Friedrich August von Sachsen hat auf die ungezählten Kundgebungen der Teilnahme beim Tode der Königin-Witwe Carola eine Dankeskundgebung erlassen, die folgenden Wortlaut hat:

„Bei dem Heimzuge meiner untergeblieben, geliebten Tante hat mir die Wahrnehmung besonders wohlgetan, daß das ganze sächsische Volk, an seiner Spitze meine liebe Residenzstadt, meinen gerechten Schmerz teilt und aufrichtigen Herzens mit mir und meinem Hause um die entschlafene Königin Carola trauert.“

Diesem Gefühle inniger, dankbarer Verehrung für weiland Ihre Majestät die Königin-Witwe hat die Bevölkerung in ihrem ganzen Verhalten, sowie in zahllosen einzelnen Kundgebungen einen so schönen und so sympathischen Ausdruck verliehen, daß es mich drängt, allen, die es angeht, meinen königlichen Dank zu sagen.

Dresden, am 18. Dezember 1907.

Friedrich August.“

Die Beisetzung der Königin-Witwe Carola.

In der Fürstengruft der Wettiner unter der katholischen Hofkirche ist am Mittwoch abend 6 Uhr die irdische Hülle der entschlafenen Königin-Witwe Carola beigesetzt worden. Die Beisetzung, die in Gegenwart des Königs Friedrich August, der Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses, zahlreicher deutscher Fürsten und deren Vertreter, sowie der Bornehmsten des Landes erfolgte, gestaltete sich zu einer hochernsten Feier. Schon lange vor der angelegten Zeit war das königliche Schloß der Sammelplatz der als Zeugen des tiefergreifenden Aktes eingetroffenen Fürstlichkeiten, Gesandten, Militär-Beamten, Korporationen usw., und schier endlos war dabei die Anfahrts der Kommanden. Um 1/6 Uhr setzte das Geläut

der Glocken der Hofkirche ein, und bald begann das Schiff der Kirche sich zu füllen.

In der Hofkirche

Von dem königlichen Zeremonienmeister geführt, erschienen zunächst die Präsidien und die Mitglieder der beiden Ständekammern, dann die Herren der ersten und zweiten Hofrangordnung, die dienstfreien königlichen Kammerherren, die Abordnungen der evangelischen Geistlichkeit usw. In den Oratorien hatten die jüngsten drei Kinder des Königs, die kleinen Prinzessinnen, in Weiß gekleidet, und die Prinzessinnen Johann Georg und Mathilde, auf den Trümmern die fürstlichen Damen und die Damen der geladenen Herren, Platz genommen. Von hundert von Kerzen beleuchtet, ganz in Licht gehüllt, stand der geschlossene, purpurgeschmückte Sarg der Königin im Hintergrunde, ganz von unzähligen Kränzen und Blumengewinden von kostbarer Pracht umstellt. Punkt 6 Uhr betrat

Der Zug der Fürsten.

voran König Friedrich August und ihm folgend Kronprinz Georg und Prinz Friedrich Christian, durch den Kirchgang, vom Schlosse hervortretend, das Gotteshaus. Ihnen folgten: Prinz Friedrich Leopold von Preußen, Erzherzog Karl von Oesterreich, Prinz Heinrich von Mecklenburg, Prinz Miguel von Braganza, Prinz Leopold von Bayern, der Großherzog von Baden, Fürst zur Lippe-Deimold, Erbprinz von Schaumburg-Lippe, Prinz Ernst von Sachsen-Meinungen, der Fürst von Hohenzollern, der Herzog von Vendome, der Erbprinz von Mecklenburg-Strelitz, der Erbprinz von Neuchâtel, Heinrich XXVII, Prinz Sizzo, von Schwarzburg-Rudolstadt, Prinz Karl Anton von Hohenzollern, der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Prinz Ernst von Sachsen-Altenburg, der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, der Herzog von Sachsen-Koburg und Gotha, Herzog Heinrich Borwin zu Mecklenburg-Schwerin, Herzog Karl Borwin zu Mecklenburg-Strelitz, Prinz Albert von Belgien, der Fürst von Tura und Taxis und Abgesandte des Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen, des Herzogs von Cumberland, des Großherzogs von Oldenburg, des Königs von Württemberg, des Kaisers von Rußland, des Königs von Italien, des Königs von Spanien etc.

Der König nahm zwischen dem Prinzen Friedrich Leopold von Preußen und dem Erzherzog Karl von

Oesterreich, den Vertretern des deutschen und des österreichischen Kaisers Platz, während die übrigen Fürstlichkeiten sich zwanglos gruppierten. Sofort begann

Die kirchliche Feier.

Nach einem Orgelpräambulum stimmte der Hofkirchenchor das „Miserere“ an. Die Geistlichkeit durchzog, brennende Kerzen tragend, die Kirche. Dann erkobte das „De profundis“, und Weirauchwolken hüllten den Sarg ein. Einem Wunsch der Verstorbenen entsprechend wurde keine Gedächtnisrede gehalten. So vereinte Bischof Dr. Schäfer eine Hervorhebung der Tugenden der Königin mit einem innigen Gebete, das gleichfalls auf Wunsch der Heimgegangenen in deutscher Sprache gehalten wurde. Nachdem das Gebet geendet hatte, stimmte der Kirchenchor das „Salve Regina“ an, und währenddessen saß der Sarg durch eine mechanische Vorrichtung in die Fürstengruft hinab, wo er von Hofbeamten entgegengenommen und an seinen Platz geführt wurde. Mit Gesang und Gebet endete die kirchliche Feier, worauf die Fürstlichkeiten und die übrigen Leidtragenden, die das Gotteshaus nicht gerührt hatten, die Kirche verließen. Draußen zerkreuzte sich nur langsam die ungeheure Menschenmenge, die die Hofkirche und die Zugangsstraßen, die zum königlichen Schlosse führen, schweigend umdrängt hatte.

Politische Rundschau.

Wilsdruff, den 20. Dezember 1907.

Die abgehakte Hand in Breslau.

In dem Prozesse des Arbeiters Biewald gegen die Stadt Breslau wegen Entschädigung für die ihm von einem Polizisten abgehakte Hand, erkannte das Reichsgericht auf Abweisung der Revision der Stadt Breslau gegen das Urteil des Oberlandesgerichts, in welchem der Antrag des Klägers dem Grunde nach für berechtigt erklärt worden war.

Sozialdemokratische „Redefreiheit“.

Kürzlich fand zu Oppenheim eine von der Sozialdemokratie einberufene Versammlung statt, in welcher der Abgeordnete Dr. David über das Thema „Die Blockade im Reichstag“ sprach. Die Versammlung war hauptsächlich von sozialdemokratischen Arbeitern besucht. Rechtsanwält Dr. Winkler aus Oppenheim, der dem Abg.